



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Per E-Mail an: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 23.02.2023  
Kimberger/TZ/10/23

**Betreff:** **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (Geschäftszahl: 2022-0.834.812) – STELLUNGNAHME**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

**Artikel 3**  
**Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

§ 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere

1. jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen und
2. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind führend unterrichten wird,
3. den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
4. das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
5. Lehrplan und Schulstufe, nach welchen der Unterricht erfolgen soll sowie
6. eine **Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht** zu enthalten.“



In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 wird angeführt, dass diese Angaben sicherstellen sollten, ob jene Person, welche den häuslichen Unterricht "federführend" erteilen wird, körperlich und persönlich dazu in der Lage ist.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer stellt dazu fest, dass mit einer solchen Aussage jegliche Ausbildungsdiskussion (240 ECTS Bachelor und verpflichtende Masterausbildung) konterkariert wird, wenn jeder Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte ohne jegliche pädagogisch-didaktische Ausbildung allein die im Artikel 14 B-VG festgelegten Anforderungen erfüllen kann.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass die in Deutschland bestehende Rechtslage (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2014) auch in Österreich Anwendung finden soll und die in Österreich bestehende Unterrichtspflicht in eine Schulpflicht umgewandelt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

